



Verband der Bibliotheken
des Landes
Nordrhein-Westfalen e.V.



Die Vorsitzenden

Harald Pilzer
Stadtbibliothek Bielefeld
Öffentliche Bibliotheken

Uwe Stadler
Bergische Universität Wuppertal
Universitätsbibliothek
Wissenschaftliche Bibliotheken

Geschäftsführung des vbnw

Patrizia Gehlhaar
Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

**Stellungnahme des Verbandes der
Bibliotheken des Landes
Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw)
zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU**

**Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes
und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

15. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11436 des Ausschusses für Kultur und Medien am 29. September 2016.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw). Zudem fügen wir unserer Stellungnahme eine ergänzende Positionierung der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken des vbnw bei.

Der vbnw ist der Überzeugung, dass ein eigenständiges Landesbibliotheksgesetz ein wichtiger Baustein für die Fortentwicklung des Bibliothekswesens Nordrhein-Westfalens ist und einen Beitrag zur Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes des Landes leisten kann. Aus diesem Grund hat der Verband von Anfang an die unterschiedlichen Initiativen zum Erlass eines eigenständigen Bibliotheksgesetzes unterstützt. Die rechtliche Stellung der Universitäts- und Hochschulbibliotheken als Einrichtungen ihrer vom Hochschulgesetz geprägten Universitäten und Hochschulen wird von diesem Entwurf nicht berührt. Der vbnw strebt in diesem Punkt keine Änderung an. Gleichwohl tritt er für eine landesweite Kooperation der Bibliotheken unterschiedlichen Typs ein. Es ist nach unserer Auffassung eine besondere Herausforderung, das Zusammenspiel der von unterschiedlichen Trägern finanzierten Bibliotheken zu optimieren, Synergien zu nutzen und gleichzeitig die erforderliche und rechtlich gegebene Eigenständigkeit der Profile zu wahren. Dies ist eine Aufgabe, die sich vor allem unterhalb gesetzlicher Regelungen stellt und im Lande erheblich vorangetrieben werden sollte.

In der aktuellen Situation der Öffentlichen Bibliotheken in NRW beschäftigt den vbnw vor allem die Frage, wie bestehende Strukturen des öffentlichen, kommunalen Bibliothekswesens angesichts der finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden gesichert werden können, und wie zugleich die informationstechnische und konzeptionelle Transformation und Modernisierung der Bibliotheken gefördert werden kann.

Artikel 1 Gesetz über die Bibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Informationsfreiheit, Bildung und Kultur

(1) Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Der vbnw betrachtet die Informationsfreiheit als ein hohes Gut. Alle öffentlich finanzierten Bibliotheken des Landes gewähren selbstverständlich der interessierten Öffentlichkeit Zugang zu ihren Beständen. Die Einschränkungen „nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“ ermöglichen es, die Interessen der jeweiligen Hauptnutzungsgruppe angemessen zu wahren.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

Der vbnw begrüßt diese Festlegung, die im Übrigen natürlich für alle Bibliotheken gelten sollte, ausdrücklich.

§ 2 Aufgaben von Bibliotheken

(1) Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Unterstützung des selbstbestimmten lebenslangen Lernens, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz durch eigene Angebote und durch Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.

Der vbnw begrüßt und unterstützt diesen Absatz. Die hier genannten Aufgaben sind wesentliche und selbstverständliche Angebote Öffentlicher und Wissenschaftlicher Bibliotheken und zählen seit vielen Jahren zu deren Kernaufgaben.

(2) Bibliotheken sind Gedächtnisinstitutionen. Zu ihren Aufgaben gehört es, wertvolle Altbestände und Sammlungen zu bearbeiten, zu erschließen und durch sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung zu sichern. Durch Digitalisierung sollen diese Bestände für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Der vbnw begrüßt und unterstützt diesen Absatz. Soweit die Bibliotheken des Landes über wertvolle Altbestände und Sammlungen verfügen, betrachten sie deren Bewahrung und Erschließung selbstverständlich als ihre verantwortungsvolle Aufgabe.

Die Digitalisierung dient nicht der Langzeiterhaltung der Bestände. Satz 3 sollte deshalb lauten: „Durch Digitalisierung soll die Sichtbarkeit des kulturellen Erbes Nordrhein-Westfalens gefördert und die Nutzung der Bestände erleichtert werden.“

Der vbnw begrüßt es ausdrücklich, dass die Digitalisierung als Aufgabe der Bibliotheken erwähnt ist. Folgender Passus wäre nach Auffassung des vbnw noch zu ergänzen: „Das Land NRW stellt für die Präsentation und Langzeitarchivierung des digitalen und digitalisierten schriftlichen Kulturerbes des Landes das Digitale Archiv Nordrhein-Westfalen (DA NRW) zur Verfügung. Das schriftliche Kulturerbe befindet sich in der Fläche verteilt auch in zahlreichen Wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken des Landes. Das Digitale Archiv steht zur Nutzung durch alle Bibliotheken offen und erhält hierfür eine angemessene Landesfinanzierung.“

Soweit Bibliotheken - Wissenschaftliche und Öffentliche in kommunaler Trägerschaft - über wertvolle Altbestände und Sammlungen verfügen, betrachten sie deren Bewahrung und Erschließung selbstverständlich als ihre verantwortungsvolle Aufgabe, deren Erfüllung sie insbesondere auch durch Einwerbung von Fördermitteln nachkommen. Der vbnw begrüßt es ausdrücklich, dass die Digitalisierung als Aufgabe der Bibliotheken erwähnt ist.

(3) Bibliotheken sind Kultureinrichtungen. Sie stellen öffentliche Räume für Begegnung, Kommunikation, Integration und Kreativität bereit.

Der vbnw begrüßt diesen Absatz ausdrücklich. Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken werden dieser Aufgabe bereits jetzt in vielerlei Weise gerecht. Eine Vielzahl von Lesungen und Kursen sind nur Beispiele für solche Aktivitäten. Durch die vielerorts praktizierte Unterstützung von geflüchteten Menschen tragen viele Bibliotheken zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen bei. Kommunale Bibliotheken entwickeln sich vielfach zu ‚community centern‘ weiter. Dies bedarf jedoch keiner gesetzlichen Regelung.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

Der vbnw begrüßt diesen Passus.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot in Nordrhein-Westfalen. Für sie gilt dieses Gesetz nur, soweit ausdrücklich auf diese Bibliotheken Bezug genommen wird.

Der vbnw begrüßt diesen Passus.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der vbnw begrüßt diesen Passus.

Teil 2 Landesbibliotheksaufgaben

§ 5 Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen

(1) Die Aufgaben der Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesbibliothekszentrum arbeitsteilig von den Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nach Weisung und im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die Bibliotheken erhalten für ihre landesbibliothekarischen Aufgaben einen Zuschuss.

Die Anerkennung der finanziellen Verantwortung des Landes wird begrüßt. Statt der Zusage eines in der Höhe nicht definierten Zuschusses wird jedoch eine eindeutigere Anerkennung der Kostenübernahme erwartet, z.B. indem Satz 3, Absatz 1 ersetzt wird durch: „Diese Aufgaben finanziert das Land.“

Der vbnw begrüßt, dass in Absatz 1 durch die Formulierung mit „Weisung und Auftrag des Landes“ explizit die Doppelrolle der drei Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster beschrieben wird. Die Lippische Landesbibliothek in Detmold ist in die (gesetzlich geregelte) Aufgabenstellung für die drei Landesbibliotheken (s. Absatz 2) nicht einbezogen, ebenso wenig das Hochschulbibliothekszentrum in Köln.

(2) Zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehört die Sammlung, Verzeichnung, Bewahrung und Bereitstellung von Veröffentlichungen aus und über Nordrhein-Westfalen sowie die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

In Absatz 2 sind die (gesetzlich geregelten) Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliotheken korrekt beschrieben. Die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes sollte zu den Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliotheken gehören, ist aber aktuell nicht gesetzlich verankert und ebenso wenig ausfinanziert. Hier ist eine Präzisierung erforderlich.

Die Rolle des Hochschulbibliothekszentrums (hbz) in Köln ist nach Ansicht des vbnw im Pflichtexemplargesetz in angemessener Weise geregelt. Das hbz unterstützt die drei Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob nicht das Pflichtexemplargesetz vollständig in das Bibliotheksgesetz zu integrieren ist.

§ 6 Landesbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen wird in Landesbibliothekszentrum umbenannt. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlung und Verwaltung von Lizenzen für elektronische Inhalte sowie die Bereitstellung zentraler informationstechnischer Dienstleistungen. Weitere Aufgaben bestimmt das zuständige Ministerium durch Satzung.

Der vbnw weist darauf hin, dass das Hochschulbibliothekszentrum nach der gültigen Satzung eine Dienstleistungseinrichtung für die Hochschulbibliotheken des Landes ist. Die im § 2, Absatz 1 a.) der Satzung definierte Wahrnehmung von zentralen, regionalen, überregionalen und kooperativen Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen wird ergänzt durch die in § 2, Absatz 1 b.) genannten Kunden und Kooperationspartner. Nach Auffassung des vbnw kann es bei der Regelung bleiben, dass Dienste für diese Kundengruppe auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen entwickelt und erbracht werden. Grundsätzlich bleibt zu hinterfragen, ob eine Umbenennung wirklich erforderlich ist. Die Übernahme weiterer Aufgaben per Satzungsänderung schafft nicht die organisatorischen und ressourcenabhängigen Voraussetzungen für die Erweiterung des Aufgabenspektrums.

Nach § 6, Abs. 1, Satz 3 könnte noch hinzugefügt werden: „Dazu können Regelungen zur Fernleihe und zur Bildung von überörtlichen, interkommunalen Arbeitsgemeinschaften im Bereich der digitalen Angebotsstrukturen gehören.“

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes genannte Fachstelle für öffentliche Bibliotheken wird dem Landesbibliothekszentrum angegliedert. Sie hat die Aufgabe, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Der vbnw weist darauf hin, dass die zentrale Fachstelle erst vor kurzem durch Auflösung und Verlagerung der regionalen Fachstellen bei den Bezirksregierungen gebildet wurde. Sie ist derzeit zudem bei einer Mittelbehörde des Landes, dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, angesiedelt und untersteht der Fachaufsicht des MFKJKS.

Die Konstruktion eines Landesbibliothekszentrums als bloße Fusion zweier bereits bestehender Strukturen wird vom vbnw skeptisch beurteilt. Vielmehr ist bei einem solchen Schritt durch die zusätzliche Belastung in Form der Übertragung weiterer Aufgaben eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des hbz zu befürchten. Zudem erfordern Programme zur Sicherung und zum Ausbau Öffentlicher Bibliotheken erhebliche zusätzliche Mittel. Die organisatorische Verlagerung oder Überführung in eine neue Behördenstruktur leistet dies nicht von vornherein.

Unabhängig von organisatorischen Regelungen haben die kommunalen Öffentlichen Bibliotheken des Landes einen wachsenden Bedarf an Dienstleistungen im Digitalsektor. Dies betrifft die oben genannten konsortialen Beschaffungen von digitalen Ressourcen, moderne Rechercheverfahren wie Discovery Systeme ebenso wie z.B. die Modernisierung oder den Ersatz lokaler Bibliotheksverwaltungssysteme. Neue Entwicklungen gerade in diesem Bereich lassen es ratsam erscheinen, der Fachstelle eine auf Fragen der Digitalisierung spezialisierte Abteilung anzugliedern, um Bibliotheken beraten und vereinheitlichte Lösungen forcieren zu können.

Mit Blick auf den gesamten § 6 vertritt der vbnw die Auffassung, dass die verbindliche und regelmäßige Zusammenarbeit der beiden zuständigen Ministerien ausreichend sein könnte, die kurz-, mittel- und langfristig anstehenden Aufgaben des Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen zu bewältigen. Dies wird davon abhängen, ob in einer solchen Konstruktion die

anstehenden Herausforderungen der Bibliotheksmodernisierung, vor allem der kommunalen, bewältigt werden können.

§ 7 Landesspeicherbibliothek

Um das in Nordrhein-Westfalen gesammelte Bibliotheksgut in seiner inhaltlichen und thematischen Breite dauerhaft zu erhalten und seine Nutzung zu fördern, soll eine zentrale Speicherbibliothek mit angeschlossenem Digitalisierungszentrum errichtet werden. Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen erarbeiten hierzu zusammen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzept.

Der neuerliche Versuch der Schaffung einer Landesspeicherbibliothek wird grundsätzlich unterstützt. Anders als in den Jahren 1985 bis 2002 wird es heute und zukünftig vor allem darauf ankommen, zu prüfen, ob die Regional- und Landesperspektive sinnvoll und effizient mit bundesweiten Ansätzen verschränkt werden kann. Darüber hinaus müssten neben den in § 5, Absatz 1, Satz 1 genannten Einrichtungen alle bestandsrelevanten Bibliotheken des Landes bei der Erstellung eines Konzepts hinzugezogen werden. Eine besondere Bedeutung käme der Einschätzung und Bewertung der Parallelität von elektronischen und gedruckten Beständen und deren Speicherung mit Blick auf die aktuell entwickelten, elektronischen Speichermöglichkeiten zu. Es wäre in der Folge unter Hinzuziehung bibliotheksfachlicher Expertise aller Sparten zu prüfen, welche Literatur für die Übernahme in einer Speicherbibliothek tatsächlich in Frage käme. Im Falle der kommunalen Bibliotheken sind dies im Sinne bewahrenswerter ‚last copies‘ Schriftenklassen wie z.B. die Kinder- und Jugendliteratur, insofern sie nicht von Hochschul-, Wissenschaftlichen oder Spezialbibliotheken betreut werden. Auch kann es für kommunale Bibliotheken von Bedeutung sein, besondere, nicht tagesaktuell genutzte Bestände und besondere Sammlungen, die hinsichtlich der konservatorischen Anforderungen die örtlichen Möglichkeiten überfordern, dort zu deponieren ohne ein Eigentumsrecht aufzugeben.

Der vbnw weist abschließend darauf hin, dass die Einrichtung und der dauerhafte Betrieb einer Speicherbibliothek nicht ‚kostenneutral‘ zu bewerkstelligen ist, sondern auskömmlich und dauerhaft zu finanzieren wäre.

Teil 3 Förderung und Gebühren

§ 8 Landesförderung

- (1) Die Förderung der öffentlichen Bibliotheken richtet sich nach dem Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen.
- (2) Darüber hinaus fördert das Land Projekte der kooperativen Weiterentwicklung von öffentlichen Bibliotheken und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zu so genannten „Dritten Orten“, um insbesondere in strukturschwachen Gebieten oder an sozialen Brennpunkten eine bibliothekarische und kulturelle Grundversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann auch die Umgestaltung von Schulbibliotheken zu öffentlichen Bibliotheken gefördert werden.
- (3) Das Land fördert Projekte der Digitalisierung von Bibliotheksbeständen, den Aufbau von informationstechnischen Infrastrukturen zur Präsentation und Langzeitverfügbarkeit digitaler Inhalte, den konsortialen Erwerb elektronischer Ressourcen sowie Maßnahmen der Bestandserhaltung.
- (4) Das Land kann Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft fördern, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Aufgabe einer öffentlichen Bibliothek wahrnehmen oder

von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek nur ehrenamtlich betreut wird.

Der vbnw begrüßt die im § 8 aufgeführten Regelungen. Die Optionen im § 8, Absatz 2 werden ausdrücklich befürwortet, ebenso die in § 8, Absatz 3 aufgeführten Fördermöglichkeiten. Allerdings muss hier auf die Problematik unterschiedlicher Träger und Zuständigkeiten im Bibliothekswesen des Landes NRW hingewiesen werden.

Hinsichtlich der in Absatz (2) genannten Schulbibliotheken ist nicht nur die „Umgestaltung zu Öffentlichen Bibliotheken“ wünschens- und förderwert, sondern ihre Gestaltung als Kombinationstyp aus Schul- und Öffentlicher Bibliothek. Zudem sollte nicht nur die Umgestaltung bestehender Schulbibliotheken gefördert werden, sondern generell die Einrichtung von kombinierten Bibliotheken, die den schulischen Alltag bereichern und einen gemeindlichen Mittelpunkt bilden können.

Unter die in Absatz (3) recht konkret genannten förderwürdigen Digitalisierungsprojekte sollte noch die Entwicklung von digitalen Nachweisinstrumenten für konventionelle und digitale Ressourcen, so genannten Discovery Systemen, aufgenommen werden.

§ 9 Bibliotheksgebühren

(1) Bibliotheken dürfen für ihre Dienstleistungen sozial ausgewogene Gebühren und Entgelte erheben. Eintrittsgelder für die Benutzung des Bestandes vor Ort werden nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek in kirchlicher oder privater Trägerschaft mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der vbnw begrüßt diese Regelung.

(2) Bibliotheken in den in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes genannten sowie der sonstigen in Trägerschaft des Landes befindlichen Hochschulen können auch von Nichthochschulangehörigen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgaben der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erheben, wobei die allgemeine Bibliotheksbenutzung durch Mitglieder und Angehörige der eingangs genannten Hochschulen kostenfrei ist.

Die Kann-Bestimmung entspricht grundsätzlich der geübten Praxis, in der sich Universitäten und Hochschulen unterschiedlich verhalten. Es ist allerdings fraglich, ob in diesem Punkt mit Blick auf die Autonomie der Hochschulen wirklich Regelungsbedarf besteht.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Ablieferung von Belegexemplaren

Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen.

Der vbnw begrüßt die Regelung. Es ist sinnvoll, die Kostenerstattung bei besonders teuren Werken analog Pflichtexemplargesetz zu handhaben.

§ 11 Datenschutz und Nachlässe

(1) Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Auf Nachlässe und vergleichbare Materialien finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

Der vbnw begrüßt diese Regelung, kann sie aber juristisch nicht abschließend bewerten.

§ 12 Ausnahmen

§ 1 Abs. 1 gilt nicht für die Bibliotheken in den Justizvollzugsanstalten. In Einrichtungen im Sinne von § 6 des Schulgesetzes und § 1 des Kinderbildungsgesetzes entscheidet die jeweilige Leitung über die Zugänglichkeit.

Der vbnw ist einverstanden.

§ 13 Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit besten Grüßen

Harald Pilzer

Uwe Stadler



Der vbnw ist der Interessenverband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. In ihm haben sich rund 350 Bibliotheken aller Größen und Sparten zusammengeschlossen. Zu ihnen zählen die kommunalen und kirchlichen Bibliotheken sowie Bibliotheken der Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Behörden und weiterer Träger.

Der Verein wurde 1947 gegründet und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Landesregierung. Der vbnw sorgt für die fachliche Information seiner Mitglieder und organisiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Bibliotheken gegenüber Öffentlichkeit und politischen Gremien. Er bezieht in der öffentlichen und politischen Meinungsbildung Stellung im Sinne der ihm angeschlossenen Bibliotheken mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Bibliotheken professionell und leistungsstark arbeiten können.

Gesetzentwurf der Fraktion CDU vom 08.03.2016: Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken NRW (AGUB)

Vorbemerkung

Die Fraktion der CDU im Landtag hat am 08.03.2016 einen Entwurf für ein ‚Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften‘ eingebracht. Zu diesem Gesetzentwurf soll am 29.09. eine Landtagsanhörung zu dem Gesetzentwurf stattfinden. Die AGUB hat sich entschieden, im Rahmen der verbandlichen Anhörung, zu der sie selbst als Arbeitsgemeinschaft im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (vbnw) nicht geladen ist, eine eigene bibliotheksfachliche Stellungnahme abzugeben und diese über den Vorsitzenden des vbnw für den Bereich Wissenschaftliche Bibliotheken, Herrn Uwe Stadler, für die Landtagsanhörung zur Verfügung zu stellen.

Die von der AGUB vertretenen Universitätsbibliotheken unterliegen dem Hochschulfreiheitsgesetz. Daher strebt die AGUB nicht an, über ein Bibliotheksgesetz die Angelegenheiten der Hochschulbibliotheken umfassend darzustellen und zu regeln (wie dies einst im Mustergesetz des Deutschen Bibliotheksverbandes versucht wurde). Sie hat den vorliegenden Entwurf deshalb nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die vorgeschlagenen Regelungen für die Universitätsbibliotheken in NRW sinnvoll und akzeptabel sind.

Hinsichtlich der Regelungen, die die Landesbibliothek NRW betreffen, hat die AGUB ihre Position ausdrücklich mit den Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster abgestimmt.

Artikel 1

Gesetz über die Bibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Informationsfreiheit, Bildung und Kultur

(1) Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

AGUB:

Die AGUB betrachtet die Informationsfreiheit als ein hohes Gut. Die Universitätsbibliotheken gewähren selbstverständlich der interessierten Öffentlichkeit Zugang zu ihren Beständen. Die Einschränkungen „nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“ ermöglichen es, die Interessen der Hochschulangehörigen angemessen zu wahren.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

§ 2 Aufgaben von Bibliotheken

(1) Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Unterstützung des selbstbestimmten lebenslangen Lernens, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz durch eigene Angebote und durch Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

AGUB:

Die Vermittlung von Informationskompetenz im wissenschaftlichen Kontext hat sich zu einer der Kernaufgaben der Universitätsbibliotheken entwickelt.

(2) Bibliotheken sind Gedächtnisinstitutionen. Zu ihren Aufgaben gehört es, wertvolle Altbestände und Sammlungen zu bearbeiten, zu erschließen und durch sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung zu sichern. Durch Digitalisierung sollen diese Bestände für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

AGUB:

Soweit die Universitätsbibliotheken über wertvolle Altbestände und Sammlungen verfügen, betrachten sie deren Bewahrung und Erschließung selbstverständlich als ihre verantwortungsvolle Aufgabe, deren Erfüllung sie insbesondere auch durch Einwerbung von Fördermitteln (DFG, Bund, Land) nachkommen. Die AGUB begrüßt es ausdrücklich, dass die Digitalisierung als Aufgabe der Bibliotheken erwähnt ist.

Durch Digitalisierung soll die Sichtbarkeit des kulturellen Erbes Nordrhein-Westfalens gefördert und die Nutzung der Bestände erleichtert werden. Die Digitalisierung ersetzt jedoch nicht die Erhaltung der Originale.

Mit Mitteln des Landes digitalisierte Altbestände und Sammlungen müssen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten offen zugänglich und umfassend nutzbar sein.

(3) Bibliotheken sind Kultureinrichtungen. Sie stellen öffentliche Räume für Begegnung, Kommunikation, Integration und Kreativität bereit.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

AGUB:

Das Gesetz gilt also auch für die Hochschulbibliotheken.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot in Nordrhein-Westfalen. Für sie gilt dieses Gesetz nur, soweit ausdrücklich auf diese Bibliotheken Bezug genommen wird.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Teil 2 Landesbibliotheksaufgaben

§ 5 Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen

(1) Die Aufgaben der Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesbibliothekszentrum arbeitsteilig von den Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nach Weisung und im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die Bibliotheken erhalten für ihre landesbibliothekarischen Aufgaben einen Zuschuss.

(2) Zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehört die Sammlung, Verzeichnung, Bewahrung und Bereitstellung von Veröffentlichungen aus und über Nordrhein-Westfalen sowie die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

AGUB:

In Absatz 1 wird mit „Weisung und Auftrag des Landes“ explizit die Doppelrolle der drei Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster beschrieben.

Erfreulich ist die Anerkennung der finanziellen Verantwortung des Landes; statt der Zusage eines in der Höhe nicht definierten Zuschusses wünschen wir jedoch eine eindeutigere Anerkennung der Kostenübernahme, z.B. indem Satz 3, Absatz 1 ersetzt wird durch: „Diese Aufgaben finanziert das Land.“

*Im Pflichtexemplargesetz ist die Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Erhaltung der Veröffentlichungen **aus** Nordrhein-Westfalen geregelt sowie die Erstellung der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie. Der vorliegende Gesetzentwurf geht darüber hinaus hinsichtlich der "Sammlung, Verzeichnung, Bewahrung und Bereitstellung von Veröffentlichungen **über** Nordrhein-Westfalen sowie die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes." Dies ist zu begrüßen. Die Finanzierungszusage des Landes muss auch für diese Aufgaben gelten.*

Die Rolle des hbz sollte analog zum Pflichtexemplargesetz präzisiert werden: Das hbz unterstützt die drei Universitäts- und Landesbibliotheken durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen. Die AGUB schlägt vor, dies in einem Abs. 3 zu § 5 festzuhalten und dafür den unklaren Hinweis auf das hbz in § 5 Abs. 1 zu streichen.

Darüber hinaus schlägt die AGUB vor, das Pflichtexemplargesetz vollständig in das Bibliotheksgesetz zu integrieren.

§ 6 Landesbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen wird in Landesbibliothekszentrum umbenannt. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlung und Verwaltung von Lizenzen für elektronische Inhalte sowie die Bereitstellung zentraler informationstechnischer Dienstleistungen. Weitere Aufgaben bestimmt das zuständige Ministerium durch Satzung.

AGUB:

Im Verständnis der AGUB und nach der gültigen Satzung ist das hbz eine Dienstleistungseinrichtung für die Hochschulbibliotheken des Landes NRW. Als solche ist sie nicht im Bibliotheksgesetz zu verankern. Schon jetzt kann das hbz gem. § 2, Absatz 1 b.) seiner Satzung Dienste für andere Kundengruppen - wie z.B. den öffentlichen Bibliotheken - auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen und Vollkostenerstattung entwickeln und erbringen. Diese Regelung sollte aus Sicht der AGUB so weiter bestehen bleiben.

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes genannte Fachstelle für öffentliche Bibliotheken wird dem Landesbibliothekszentrum angegliedert. Sie hat die Aufgabe, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

AGUB:

s. Position zu Abs. (1) § 6.

§ 7 Landesspeicherbibliothek

Um das in Nordrhein-Westfalen gesammelte Bibliotheksgut in seiner inhaltlichen und thematischen Breite dauerhaft zu erhalten und seine Nutzung zu fördern, soll eine zentrale Speicherbibliothek mit angeschlossenem Digitalisierungszentrum errichtet werden. Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen erarbeiten hierzu zusammen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzept.

AGUB:

Das Thema Speicherbibliothek, das aktuell auch auf nationaler Ebene intensiv diskutiert wird, hat für die dem Hochschulgesetz unterliegenden Hochschulbibliotheken inzwischen an Dringlichkeit zugenommen, allerdings als Teilaspekt einer koordinierten Aussonderungsstrategie für wenig(er) benötigte Gebrauchsliteratur des 20. und 21. Jahrhunderts. Hier geht es primär darum, die knappen Raumkapazitäten der einzelnen Bibliotheken von dieser Art von Literatur zu entlasten und gleichzeitig die Vielfalt der Literaturbestände im Land sicherzustellen (u.a. Sicherung von ‚last copies‘).

Die Abgabe von historisch bedeutsamer Literatur (Stichwort Kulturelles Erbe) aus Universitäts- und/oder Landesbibliotheken sowie weiterer Bibliotheken, in denen diese Literatur sachgerecht aufbewahrt, erschlossen, bereitgestellt wie auch konservatorisch betreut, restauriert und digitalisiert wird, an eine Landesspeicherbibliothek ist aus Sicht der AGUB nicht vorstellbar.

Für die Entwicklung eines Konzeptes für eine wie auch immer rechtlich und strukturell organisierte Speicherbibliothek sind die betreffenden Bibliotheken in angemessenem Maße zu beteiligen. Die AGUB steht für Expertise zur Verfügung.

Hinzuweisen ist, dass die Einrichtung und der dauerhafte Betrieb einer Speicherbibliothek nicht ‚kostenneutral‘ zu bewerkstelligen, sondern ausreichend und dauerhaft auszufinanzieren ist (vgl. dazu Pkt. D ‚Kosten‘ im Vorspann des Gesetzesentwurfes: „Direkte finanzielle Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf nicht.“).

Vorschlag der AGUB für einen zusätzlichen Paragraphen (im Anschluss an § 7):

§ x Digitales Archiv Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW stellt für die Präsentation und Langzeitarchivierung des digitalen und digitalisierten schriftlichen Kulturerbes des Landes das Digitale Archiv Nordrhein-Westfalen (DA NRW) zur Verfügung.

Dieses schriftliche Kulturerbe befindet sich in der Fläche verteilt in zahlreichen Bibliotheken des Landes. Das DA NRW nimmt unter anderem auch die nach dezentralem Konzept von zahlreichen (Hochschul-)Bibliotheken des Landes erstellten Digitalisate (vgl. auch § 8 Abs. 3) in das DA NRW auf. Das DA NRW wird hierfür angemessen ausfinanziert.

Das DA NRW stellt Metadaten und Volltexte des schriftlichen Kulturerbes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe jeweils geltender technischer Standards im Sinne des Open Access offen zugänglich zur Verfügung. Bei der Auszeichnung von Digitalisaten mit Lizenzrechten ist darauf zu achten, dass gemeinfreie Werke gemeinfrei bleiben.

Teil 3 Förderung und Gebühren

§ 8 Landesförderung

(1) Die Förderung der öffentlichen Bibliotheken richtet sich nach dem Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Darüber hinaus fördert das Land Projekte der kooperativen Weiterentwicklung von öffentlichen Bibliotheken und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zu so genannten „Dritten Orten“, um insbesondere in strukturschwachen Gebieten oder an sozialen Brennpunkten eine bibliothekarische und kulturelle Grundversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann auch die Umgestaltung von Schulbibliotheken zu öffentlichen Bibliotheken gefördert werden.

(3) Das Land fördert Projekte der Digitalisierung von Bibliotheksbeständen, den Aufbau von informationstechnischen Infrastrukturen zur Präsentation und Langzeitverfügbarkeit digitaler Inhalte, den konsortialen Erwerb elektronischer Ressourcen sowie Maßnahmen der Bestandserhaltung.

AGUB:

Die AGUB begrüßt die in Absatz (3) angekündigten Fördermaßnahmen. Im Grundsatz sind Maßnahmen zum Erhalt des kulturellen Erbes jedoch bereits im Kulturfördergesetz verankert.

Mit Mitteln des Landes digitalisierte Bibliotheksbestände müssen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten offen zugänglich und umfassend nutzbar sein.

(4) Das Land kann Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft fördern, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Aufgabe einer öffentlichen Bibliothek wahrnehmen oder von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek nur ehrenamtlich betreut wird.

§ 9 Bibliotheksgebühren

(1) Bibliotheken dürfen für ihre Dienstleistungen sozial ausgewogene Gebühren und Entgelte erheben. Eintrittsgelder für die Benutzung des Bestandes vor Ort werden nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek in kirchlicher oder privater Trägerschaft mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

AGUB:

Der zweite Satz sollte gestrichen werden. Innerhalb des Dienstleistungsspektrums der Universitätsbibliotheken hat die Bereitstellung von Nachschlagewerken und grundlegender Literatur für die unmittelbare Einsichtnahme vor Ort einen immer geringeren Stellenwert. Es ist nicht eindeutig, ob die Nutzung von magazinierten Beständen, Sonderbeständen und digitalen Angeboten innerhalb der Bibliothek durch den kostenfreien „Eintritt“ abgedeckt sind oder ob für diese Dienstleistungen Gebühren erhoben werden dürfen. Zur Vermeidung von Konflikten sollte diese Unterscheidung deshalb entfallen.

(2) Bibliotheken in den in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes genannten sowie der sonstigen in Trägerschaft des Landes befindlichen Hochschulen können auch von Nichthochschulangehörigen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgaben der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erheben, wobei die allgemeine Bibliotheksbenutzung durch Mitglieder und Angehörige der eingangs genannten Hochschulen kostenfrei ist.

AGUB:

Die Festschreibung der kostenfreien Benutzung durch die Mitglieder und Angehörigen der anderen Hochschulen des Landes NRW entspricht weitgehend der gegenwärtigen Praxis. Sie ist sinnvoll, weil sie Verwaltungsaufwand erspart, und unkritisch, solange faktisch jede Hochschule in NRW eine Bibliothek unterhält. Aber die Regelung bietet auch die Möglichkeit des Missbrauchs, wenn eine Hochschule auf eine eigene Bibliothek verzichtet und ihre Angehörigen dafür eine nahe gelegene Hochschulbibliothek nutzen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Ablieferung von Belegexemplaren

Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen.

AGUB:

Die Regelung ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, die Kostenerstattung bei besonders teuren Werken analog Pflichtexemplargesetz zu handhaben.

§ 11 Datenschutz und Nachlässe

Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Auf Nachlässe und vergleichbare Materialien finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

§ 12 Ausnahmen

§ 1 Abs. 1 gilt nicht für die Bibliotheken in den Justizvollzugsanstalten. In Einrichtungen im Sinne von § 6 des Schulgesetzes und § 1 des Kinderbildungsgesetzes entscheidet die jeweilige Leitung über die Zugänglichkeit.

§ 13 Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.